

Besondere Bedingung Nr. 9955 Garagenrisiko

Das Fahrzeug ist durch Abmeldung (§ 43 KFG 1967) oder Hinterlegung von Zulassungsschein und Kennzeichentafeln (§ 52 KFG 1967) stillgelegt.

Die Fahrzeug-Kaskoversicherung ist auf das Garagenrisiko beschränkt. Das heißt, sie gilt nur für Versicherungsfälle, die sich innerhalb der Garage oder auf dem Abstellplatz ereignen.

Wir räumen Ihnen auf die Prämie einen Nachlass ein.

Die Aufhebung der Stilllegung ist uns unverzüglich anzuzeigen.